

Gleichwertigkeit EFZ und SPV

Das MEMORANDUM Vergleich Zertifikate SPV / EFZ wurde erstellt durch:

Frau Riccarda Kummer
Rechtsanwältin und Notarin

Kaiser Simmen Cattin Partner
Rechtsanwälte und Notare 

2540 Grenchen

Ausgangslage

Der Verband SPV setzt sich stark dafür ein, dass zwischen altrechtlichen SPV- und neurechtlichen EFZ-Fähigkeitszeugnissen unterschieden wird. Er setzt sich auf den Standpunkt, dass wir EFZ-Podologinnen lediglich zur unselbständigen Berufsausübung befähigt sind und deshalb keine Berufsausübungsbewilligung erhalten sollen.

Risikogruppen-Definition

bis 31.12.2020

*Die Bildungsverordnung hält fest, dass EFZ-Podologinnen mit ihrer Ausbildung das selbstständige Erbringen von Leistungen für Angehörige von Risikogruppen nicht erlernen. Für den Begriff "Risikogruppen" verweist die Bildungsverordnung auf die Definition des Verbandes SPV. Die Definition enthält den folgenden Verweis: **Die Liste gewährt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.** Die Definition ist in keinem bundesrechtlichen Erlass aufgenommen und zudem nicht abschliessend formuliert. Dies bildet keine genügende Rechtsgrundlage für Einschränkungen. Die Kantone tolerieren seit Jahrzehnten die Behandlung von Risikopatienten durch EFZ-Podologinnen.*

seit 01.01.2021

Die Bildungsverordnung hält fest, dass EFZ-Podologinnen bei der Behandlung von Risikogruppenpatienten auf Anweisung und unter Verantwortung einer/s dipl. Podologin/en HF (u.a.) arbeiten. Die Definition wurde im Vergleich zu vorher angepasst und erweitert und ist neu im Anhang zum Bildungsplan enthalten. Neu scheint die Aufzählung abschliessend zu sein. Dennoch ist die Rechtsgrundlage für Einschränkungen fraglich.

Weiterbildungen

Auf Bundesebene ist klar geregelt, dass die SPV und EFZ für die Zulassung zu Weiterbildungen gleichgestellt sind, somit müssen sie auch gleichbehandelt werden. Die Weiterbildungen im Bereich Risikopatienten (z.B. Diabetesseminare) stehen SPV und EFZ gleichermassen offen. Es wäre widersprüchlich, wenn EFZ zu Weiterbildungen zugelassen werden, bezahlen und im Berufsalltag jedoch keinen Nutzen daraus ziehen können.

Rahmenlehrplan HF	<i>Rahmenlehrplan für den Bildungsgang Podologie zur/m dipl. Podologin/e HF; darin wird explizit auf die Gleichwertigkeit der EFZ und SPV-Fähigkeitszeugnisse verwiesen. Der Bildungslehrgang HF umfasst für SPV und EFZ 3600 Lernstunden. Auch gestützt auf den HF-Rahmenlehrplan sind die beiden Ausbildungslehrgänge SPV und EFZ gleichgestellt.</i>
Schulbildung	<i>Ein Vergleich der Skripte SPV und EFZ zeigt auf, dass diese grösstenteils deckungsgleich sind und sich die vermittelten Inhalte in der Schule nur unwesentlich verändert haben. Dies zeigt, dass nach Inkrafttreten der BBT-Verordnung der vermittelte Lernstoff in der Berufsschule derselbe blieb. Diverse Aussagen von Lehrpersonen, welche SPV und EFZ Absolventinnen unterrichtet haben, bestätigen dies.</i>
Selbstständigkeit	<i>Der Verband SPV betont, dass das Fähigkeitszeugnis EFZ nicht auf selbstständiges Arbeiten ausgerichtet sei resp. nicht zur Selbstständigkeit berechtige. Diese Aussagen finden keine Rechtsgrundlage.</i>
Besitzstandsschutz	<i>SPV Absolventinnen sollen gemäss Verband SPV gestützt auf die GDK-Empfehlung von 2005 Besitzstandsschutz geniessen. Der Verband verkennt, dass dieses Prinzip generell zur Anwendung gelangt. Namentlich soll das Individuum unter bestimmten Voraussetzungen vor staatlichen Eingriffen geschützt werden, die zu einer Beschränkung ihrer Rechte führen. Die Empfehlung liegt Jahre zurück. In der Zwischenzeit können sich auch EFZ-Podologinnen sich auf den Besitzstandsschutz berufen.</i>
Fazit	Die einschlägigen Rechtsgrundlagen auf Bundesebene enthalten explizit die Gleichwertigkeit der SPV und EFZ Fähigkeitszeugnisse. Es gibt keine bundesrechtliche Rechtsgrundlage für eine unterschiedliche Behandlung bei der Berufsausübung. In Bezug auf Weiterbildungen sind die Abschlüsse gleichgestellt.

Meilen, 22. März 2021/er